

SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG EHRENAMTLICH TÄTIGER

vom 19. Juli 2004

Stand: 2. Änderungssatzung vom 2. Februar 2010

Auf Grund der §§ 5 und 18 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie § 6 der Hauptsatzung des Lahn-Dill-Kreises hat der Kreistag am 19. Juli 2004 die folgende Satzung beschlossen:

Übersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Verdienstaufschlag

§ 3 Reisekosten

§ 4 Aufwandsentschädigungen

§ 5 Fraktionssitzungen

§ 6 Sonderregelung für Patientenfürsprecher(innen)

§ 1

Geltungsbereich

Die für den Lahn-Dill-Kreis ehrenamtlich Tätigen haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung.

§ 2

Verdienstaufschlag

1. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag in Höhe von 10 € je angefangene Stunde der Tätigkeit, wenn ihnen nachweislich ein Verdienstaufschlag entstehen kann.
2. Haushaltsführende Personen ohne eigenes Einkommen, die den ehelichen oder einen eheähnlichen oder einen eigenen Hausstand führen (Hausfrauen/Hausmänner) wird die Stundenpauschale ohne diesen Nachweis gewährt.
3. An Stelle der Stundenpauschale kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag verlangt werden.

§ 3

Reisekosten

1. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.
2. Die Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostenrechtes für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge. Als Auslagenersatz für Fahrradfahrer und Fußgänger wird Wegstreckenentschädigung nach dem Hessischen Reisekostengesetz gewährt.
3. Für Dienstreisen besteht ein Anspruch auf Tage- und Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung (Reisekostenstufe I).

§ 4

Aufwandsentschädigungen

1. Ehrenamtlich Tätige, die an Sitzungen
 - des Kreistages,
 - eines Ausschusses des Kreistages,
 - des Kreisausschusses
 - einer Kommission des Kreisausschusses
 - einer von der Verwaltung in Ausführung eines Kreistagsbeschlusses eingerichteten Arbeitsgruppe, Lenkungsausschusses, etc.
 - oder bei Personalauswahlverfahren/Schulleiterbestellungsverfahren

teilzunehmen verpflichtet oder mit beratender Stimme teilzunehmen berechtigt sind, haben für die Teilnahme Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung von 50 € je Sitzung, bis zu höchstens 2 Sitzungen am Tage, bei mehrtägigen Sitzungen pro Sitzungstag. Alle übrigen ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des in Satz 1 genannten Betrages.

Sitzungen des Ältestenrates, die unmittelbar vor oder nach oder während Kreistagssitzungen stattfinden und nicht länger als eine Stunde dauern und für die keine Anfahrt erforderlich ist, sind nicht erstattungsfähig.

2. Darüber hinaus erhalten als zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale

der/die Kreistagsvorsitzende	310 €
die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden	50 €
die Ausschussvorsitzenden	50 €
die Fraktionsvorsitzenden	260 €

3. Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 250 €. Auf diese Monatspauschale werden Ansprüche nach Absatz 1 angerechnet, es sei denn, dass diese Ansprüche durch die Teilnahme an Kreistagssitzungen oder Fraktionssitzungen im Sinne des § 5 entstanden sind.

...

4. Ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten, denen durch Verfügung des Landrates/der Landrätin die Leitung eines Geschäftsbereiches (Fachbereich) übertragen wurde, wird zur Abgeltung ihres damit einhergehenden Aufwandes eine Entschädigung in Höhe von 770 Euro/Monat gewährt.

Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 5 Fraktionssitzungen

1. Die Bestimmungen über Verdienstausschluss, Fahrtkostenersatz und Aufwandsentschädigung sind auf Fraktionssitzungen anzuwenden.
Fraktionssitzungen im Sinne des Satzes 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion.
2. Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete haben für die Teilnahme an Fraktionssitzungen die gleichen Ansprüche wie Fraktionsmitglieder.
3. Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen wird auf 24 pro Jahr begrenzt.

§ 6 Sonderregelung für Patientenfürsprecher(innen)

1. Die von dem Kreistag gewählten Patientenfürsprecher(innen) für die Krankenhäuser
 - a) Klinikum Wetzlar-Braunfels -Standort Wetzlar-
 - b) Klinikum Wetzlar-Braunfels -Standort "Krankenhaus Falkeneck", Braunfels -
Orthopädische Klinik, Braunfels
Neurologische Klinik, Braunfels
Gertrudis Klinik, Leun-Biskirchen
 - c) Dill-Kliniken, Dillenburg-Herborn
 - d) Psychiatrisches Krankenhaus Herborn mit Klinik Rehberg
 - e) Klinik Eschenburg, Fachklinik und Fachambulanz für alkohol- und
medikamentenabhängige Frauen und Männer
 - f) Kaiserin-Auguste-Victoria-Krankenhaus gGmbH, Ehringshausen

erhalten eine an der Bettenzahl der Häuser orientierte monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2.

2. Die Entschädigungsleistung für die Patientenfürsprecher(innen) und ihre Stellvertreter(innen) orientiert sich an der zum 31.12. des Vorjahres festgestellten Bettenzahl der von ihnen zu betreuenden Klinik/en nach folgender Maßgabe:

Bettenzahl	Betrag	
	Patientenfürsprecher(in)	Stellvertreter(in)
bis 250 Betten	110,-- €	35,-- €
251-500 Betten	210,-- €	55,-- €
ab 501 Betten	260,-- €	80,-- €

...

3. Die Patientenfürsprecher/innen haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten. § 3 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.
4. Entschädigung für Verdienstausfall wird in Anwendung des § 2 dieser Satzung gewährt.
5. Die den Patientenfürsprecher/innen entstehenden Sachkosten (Telefon, Porto etc) werden erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

1. § 4 Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung mit Wirkung vom 01.07. 2004 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 27. April 1981 einschließlich aller bis zum in Kraft treten dieser Satzung ergangenen Änderungssatzungen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger außer Kraft.
3. Soweit anderweitige Regelungen über die Entschädigung für bestimmte Tätigkeiten bestehen, werden diese von der vorstehenden Satzung nicht berührt.

Satzung (Urfassung)	vom	19.07.2004
	veröffentlicht am	07.08.2004
	in Kraft getreten am	01.07.2004 ¹
<hr/>		
1. Änderungssatzung	vom	25.09.2006
	veröffentlicht am	06.10.2006
	in Kraft getreten am	01.08.2006
<hr/>		
2. Änderungssatzung	vom	02.02.2010
	veröffentlicht am	03.02.2010
	in Kraft getreten am	04.02.2010
<hr/>		

¹ Mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 der am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist.